

Schützenverein von 1907 Eimbeckhausen e.V.



Prolog:

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und weibliche sowie neutrale Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wird auf die Nennung diverser Formen verzichtet.

Soweit im Folgenden der Begriff „schriftlich“ verwendet wird, ist auch der digitale Versandweg erlaubt (Onlineverfahren).

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein führt den Namen „Schützenverein von 1907 Eimbeckhausen e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nummer VR 100247 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Münder, OT Eimbeckhausen.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden und erkennt deren Satzungen an:
 - Deutscher Schützenbund und deren Untergliederungen
 - Deutscher Sportbund und deren Untergliederungen
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des . Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins und Tätigkeitsgrundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage unter Bewahrung des Schützenbrauchtums sowie die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend.
Dieses soll vornehmlich erreicht werden durch:
 1. Unterstützung aller Bestrebungen zur Ausbildung von Sportschützen in allen Altersklassen. Der Verein betreibt einen gewaltfreien Sport, verurteilt jegliche Form von Gewalt und wirkt dieser entgegen.
 2. Bereitstellung von Mitteln für die Austragung von sportlichen Wettkämpfen und Meisterschaften.
 3. Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen.

4. Der Verein tritt für die Bekämpfung des Dopings, sowie Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Die Rahmenrichtlinien des Deutschen Schützenbundes und des Deutschen Sportbundes sind verbindliche Grundlagen für die Tätigkeit des Vereins.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Alle Mitglieder und Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Vorstand und ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Bei Bedarf können Vereinstätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss des Vorstandes entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale/Übungsleiterspauschale) ausgeübt werden. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist hierbei die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren können als nicht-stimmberechtigte Mitglieder in den Verein aufgenommen werden. Eine schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter muss vorliegen.
2. Zur Aufnahme in den Schützenverein ist ein Aufnahmeantrag auszufüllen und bei einem Vorstandsmitglied abzugeben. Der Vorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme und kann eine Empfehlung an die Mitgliederversammlung abgeben. Über die Aufnahme entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitglieds
 2. durch freiwilligen Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3. durch Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:

1. Wenn das Mitglied auch nach zweifacher Aufforderung mehr als drei Monate mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand allein. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
2. bei groben Verstößen gegen die Ziele des Schützenvereins, die Anordnungen des Vorstands oder der Aufsichtspersonen.

Ein Mitglied, das aus dem Verein ausgeschlossen werden soll, muss schriftlich vom Vorstand darüber informiert werden und die Gelegenheit bekommen, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

2. Der ordentliche Rechtsweg für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Der Verein besteht aus folgenden Organen:

- Vorstand
- Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden

Leiter Verwaltung/Finanzen

von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand und besteht aus bis zu 10 Personen. Über die Zahl der Mitglieder und ihrer Aufgaben entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Wahl des erweiterten Vorstands.

3. Der Gesamtvorstand, bestehend aus dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand, hat gemeinschaftlich die Interessen und Angelegenheiten des Vereins zu leiten und zu überwachen sowie für Ausführungen der Beschlüsse des Vereins zu sorgen. Hierfür können weitere Mitglieder beauftragt werden.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur nächsten Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen mit dem erweiterten Vorstand in Vorstandssitzungen, die schriftlich oder telefonisch einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitglied des Vorstands und des erweiterten Vorstands ist stimmberechtigt.

Vorstandssitzungen werden bei Bedarf – mindestens aber zweimal im Jahr – einberufen.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied mit vollendetem 18. Lebensjahr eine Stimme.

2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer und Deligierten

- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung per Brief- oder elektronischer Post unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse, gerichtet ist. Die Einladung als öffentliche Bekanntmachung ist ebenfalls möglich.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
2. Das Protokoll wird von einem Vorstandsmitglied geführt, das nicht als Leiter der Versammlung fungiert. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Protokollführer.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung oder Neufassung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
6. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis zu eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter ergänzt die Tagesordnung mit diesem Antrag.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge allen Mitgliedern auf der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von zehn Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten § 11 - § 13.

§15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, bestimmt der Vorstand zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Münder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Eimbeckhausen zu verwenden hat.
3. Die Königsketten sollen erhalten bleiben. Über den Verbleib der Ketten wird gesondert auf einer Mitgliederversammlung vor der Auflösung entschieden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17.02.2024 verabschiedet und nach Änderung durch die außerordentliche Mitgliederversammlung genehmigt.

Eimbeckhausen, den 5.5.2024